

B U N D E S G E R I C H T S H O F

IX ZR 80/69B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Rachel G [REDACTED] geb. [REDACTED],
[REDACTED] A [REDACTED] /Argentinien, T [REDACTED] [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land R h e i n l a n d - P f a l z ,
vertreten durch das Landesamt für Wiedergutmachung und ver-
waltete Vermögen, M [REDACTED], A [REDACTED]platz [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

G r ü n d e

Die sofortige Beschwerde ist nicht gerechtfertigt.

Ein Zulassungsgrund des § 219 Abs. 2 BGG liegt nicht vor.

Die Klägerin hatte seit 1957 vorgetragen und durch eidesstattliche Erklärungen ihres Sohners versichern lassen, daß sie mit ihrem Ehemann und ihrer Tochter Lubka im Oktober 1940 in das Ghetto Warschau eingewiesen worden und im März 1943 geflohen seien. Die Klägerin hat erstmals 1961 gegenüber dem Privatgutachter Dr. Michael [REDACTED] und dann 1966 gegenüber dem vom Berufungsgericht beauftragten Sachverständigen Dr. [REDACTED] behauptet, daß ein 1937 in Warschau geborener Sohn Abraham ihr im Ghetto entlassen und getötet worden sei. Die Fotokopie einer Geburtsurkunde vom 22. Januar 1938 wurde 1966 vorgelegt. Das Berufungsgericht ist aufgrund der früheren Angaben der

167

- 3 -

Klägerin und insbesondere der Auskunft der Personenstandsbehörde Warschau vom 6. November 1967 überzeugt, daß die Klägerin keinen Sohn im Ghetto verloren, sondern die unrichtige und irreführende Behauptung über Grund und Höhe ihres Gesundheitsschadens vorsätzlich aufgestellt hat, um Entschädigung wegen ihres psychischen Leidens zu erlangen. Diese Feststellungen fallen in den Verantwortungsbereich des Tatrichters. Die hiergegen gerichteten Angriffe der Beschwerdeführerin können die Zulassung der Revision nicht rechtfertigen (BGH Rzw 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42).

Angeichts der weittragenden Bedeutung, die den verfolgungsbedingten Verlust eines Sohnes für die Beurteilung des psychischen Dauerschadens nach den Gutachten beizumessen wäre, sieht das Berufungsgericht keinen Fehler in der Entscheidung des Beklagten, die Ansprüche aus §§ 28 ff BEG gemäß § 7 Abs. 1 BEG zu versagen. Die Würdigung der Ermessensentscheidung (§ 211 Abs. 1 BEG) weicht nicht von der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (Rzw 1968, 452 Nr. 7; 1970, 212 Nr. 10) ab und wirft keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung auf.

Mai

Fuchs



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)